



INHALT: Kundmachungen – Verlautbarungen

Kundmachung

Zl.: O-384/2016

Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 31/2014, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben wurden am 4. Dezember 2015 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-385/2016

Kollektivvertrag für Forstarbeiter Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 31/2014, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Forstarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Forstarbeiter wurden am 4. Dezember 2015 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Forstarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-386/2016

Kollektivvertrag für Landarbeiter Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 31/2014, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Landarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Landarbeiter wurden am 4. Dezember 2015 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Landarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Kollektivvertrag für Sennen
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz – LFAG., LGBl.Nr. 28/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 31/2014, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Sennen für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Sennen wurden am 4. Dezember 2015 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Sennen ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Der Vorsitzende der Obereinigungskommission
nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz
Dr. Rainer Forster**

Kundmachung

Der Gefahrenzonenplan „Gefahrenzonenplan Gießenbach-Gillbach-Emserach, Hohenems-Altach“, für die Gemeindegebiete Götzis, Altach und Hohenems, wird zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. In den Entwurf kann bei den Gemeindeämtern Götzis, Altach und Hohenems und beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 19. Februar 2016 bis 18. März 2016 während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Anschließend erfolgt die örtliche Prüfung und Genehmigung des Gefahrenzonenplanes durch die Bundeswasserbauverwaltung.

**Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dieter Vondrak**

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine, Nutzschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a und c und § 52a Tierseuchengesetz werden die Werttarife für Schlacht- und Nutzschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Dezember 2015 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,11 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das vierte Quartal 2015 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| - Ferkel bis acht Wochen | pro Stück € 38,00 netto |
| - Ferkel ca. zehn Wochen | pro Stück € 51,30 netto |
| - Schweine 30 bis 90 kg | pro kg Lebendgewicht € 1,33 netto |
| - Schweine über 90 kg | pro kg Lebendgewicht € 1,16 netto |

Geflügel:

Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a 2. Absatz Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel gemäß § 52a 1. Absatz Tierseuchengesetz beträgt im zweiten Halbjahr 2015 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale:

Hühner:	Von	bis	Bio
1. Legehennen:	Kleinmengen	ab 100 St.	Kleinmengen
- Sortierte Lege(-Hybrid)-Küken	€ 2,10	---	---
- Lege-Hybrid Junghennen (16 Wochen)	€ 8,40	€ 7,40	---
- Lege-Hybrid Junghennen (20 Wochen)	€ 9,40	€ 8,40	---
2. Mastgeflügel:	Kleinmengen	ab 500 St.	
- Junghühner (3 Wochen)	€ 2,10	€ 2,00	---
Puten:	Kleinmengen	ab 50 St.	
- Puten-Jungtier (6 Wochen)	€ 10,69	€ 10,18	---
Gänse:			
- Gänseküken	€ 6,00	€ 5,20	---

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Rainer Forster

Verlautbarung

Errichtung einer öffentlichen Apotheke

Gemäß § 48 Apothekengesetz, RGBI.Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz verlautbart, dass Frau Mag. pharm. Dagmar Presterl-Kajtna, Knobel 280, A-6858 Bildstein, mit Eingabe vom 29. Dezember 2015 um die Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke auf GST-NR-1123/6 GB 91116 Lauterach angesucht hat.

Der Standort wird im Ansuchen wie folgt begrenzt: „Beginnend im Westen am Schnittpunkt Lerchenauerstraße zur Gemeindegrenze Hard – entlang der Gemeindegrenze Hard Richtung Süden – weiters entlang der Grenze Landschaftsschutzgebiet „Lauteracher Ried“ bis zur Industriestraße – folgend der Industriestraße Richtung Süden, die in die Büschenstraße mündet – folgend der Büschenstraße in Richtung Osten bis Einmündung in die Sportplatzstraße – danach entlang der Autobahn A14 in Richtung Norden bis diese die Wolfurterstraße schneidet – die Wolfurterstraße entlang Richtung Westen bis zur Einmündung in die Lerchenauerstraße – dieser folgend Richtung Westen bis zum Ausgangspunkt zurück; sämtliche Straßenzüge sind beidseitig, soweit sich beide Straßenseiten innerhalb der Gemeindegrenzen von Lauterach befinden.“

Die Betriebsstätte ist an der Adresse A-6923 Lauterach, Bundesstraße 114, in Aussicht genommen.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Dietmar Ender



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.